



# **Studienordnung**

## **Nebenfach-Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich**

Version 1.6 vom 14.03.2012

Studienordnung für Nebenfachstudierende, die im Hauptfach ein Bachelorstudium absolvieren.

Diese Studienordnung basiert auf der Rahmenordnung (RO) für den Bachelor of Arts (BA) in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 29. März 2004. Alle Verweise auf Paragraphen der ROBA beziehen sich auf dieses Dokument.

Für die hinführenden und zu buchenden Module (Vorlesungen, Übungen, Seminare) wird auf die Studienordnungen (SO) für den Bachelor of Arts (BA) in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich hingewiesen.

Im Zweifelsfall gelten die genannte Rahmen- und Studienordnung.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>3</b>
1.1	Allgemeines	3
1.2	Leistungsnachweise, Punkte, Prüfungseinsicht	3
1.3	Anmeldung	4
1.4	Abmeldung und Prüfungsrücktritt	4
1.5	Nichtbestehen und Wiederholung von Modulen	5
1.6	Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung	5
1.7	Sprache für Prüfungsleistungen	6
1.8	Leistungsausweis	6
1.9	Anrechnung externer Leistungen	6
1.10	Wechsel vom Studium gemäss SOBA vom 16. März 2011 (hier „Hauptfach“) in das Nebenfach-Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften	6
<b>2</b>	<b>Wirtschaftswissenschaften als Bachelorstudium im Nebenfach</b>	<b>7</b>
2.1	Die Assessmentstufe	7
2.2	Die Vertiefungsstufe	8
2.2.1	Zulassung	8
2.2.2	Die spezifischen Programme der Vertiefungsrichtungen auf Bachelorstufe	8
2.2.4	Übersicht der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche	9
<b>3</b>	<b>Der Studienabschluss</b>	<b>11</b>
3.1	Erfolgreicher Abschluss	11
3.2	Zeitlich befristete Anrechenbarkeit	12
3.3	Note	12
3.4	Nicht erfolgreicher Abschluss	12
<b>4</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>12</b>

# 1 Grundsätze

## 1.1 Allgemeines

Studierende anderer Fakultäten können ein Nebenfach in Wirtschaftswissenschaften nach folgender vertikaler Struktur studieren:

### Nebenfach-Bachelorstudium (Anzahl Punkte)

Stufen <sup>1</sup>	NFB-60	NFB-30
Assessmentstufe	24	18
Bachelorstufe (Vertiefungsstufe)		
Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	36	12
<b>Total (min.)</b>	<b>60</b>	<b>30</b>

Der Stoff des Studiums wird in inhaltlich und zeitlich kohärente Einheiten, die sogenannten Module, gegliedert. Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl Punkte vergeben, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erforderlichen mittleren Zeitaufwand entspricht. Für das Bestehen, d.h. das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden, dessen Form variieren kann (zum Beispiel schriftliche oder mündliche Prüfungen, Referate, schriftliche Arbeiten etc.). Die Vergabe von Punkten auf der Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

Voraussetzung, um das Nebenfachstudium aufnehmen zu können, ist die Einschreibung als Nebenfach-Studentin oder Nebenfach-Student an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung zugelassen.

## 1.2 Leistungsnachweise, Punkte, Prüfungseinsicht

Für jedes Modul ist ein expliziter Leistungsnachweis zu erbringen. Je nach Typ des Moduls und vorheriger Bekanntgabe durch die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozierenden, kann es sich hierbei um das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, schriftliche oder mündliche Prüfungen, das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder ähnliches handeln. Die Anfor-

<sup>1</sup> Zulassungsbestimmungen zum Nebenfach-Masterstudium siehe entsprechende Studienordnung

derungen und die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises werden im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH veröffentlicht.

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung und finden in der Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt. Leistungsnachweise werden in der Regel benotet (vgl. § 7 ROBA sowie 2.3.2 und 3.3 SOBA). Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1 (schlechteste Note) bis 6 (beste Note) bewertet, wobei Viertelnoten zulässig sind. Bei einer Note 4.0 oder besser gilt ein Modul als erfolgreich absolviert bzw. bestanden, andernfalls handelt es sich um einen Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Noten und Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben. Die Anrechnung nur eines Teils der vorgesehenen Punktzahl ist nicht möglich.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

### **1.3 Anmeldung**

Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, über das elektronische System anmelden (§ 15 ROBA). Die Anmeldung ist bis zu dem für jedes Modul im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH festgelegten Anmeldetermin möglich. Verspätete Anmeldungen werden nicht entgegengenommen. Für die Module wird bekannt gegeben, bis zu welchem Termin Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich sind. Abmeldungen nach diesem Termin sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe möglich (siehe Abschnitt 1.4). Der Erwerb von Punkten für ein Modul ist nur dann möglich, wenn die Studierenden über die im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH zu dieser Veranstaltung genannten Vorkenntnisse verfügen.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keinem Leistungsnachweis zugelassen.

### **1.4 Abmeldung und Prüfungsrücktritt**

Prüfungsabmeldungen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zum offiziellen Abmeldetermin möglich. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der bis zum offiziellen Abmeldetermin nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Dekanat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungs-gesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsrücktritt unverzüglich dem Dekanat schriftlich mit den notwendigen Belegen mitzuteilen (bei begonnener Prüfung ist darüber hinaus Mitteilung an die Prüferin oder den Prüfer, bei

Klausuren an die Prüfungsaufsicht nötig). Das nachträgliche Geltendmachen von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen (§16 ROBA).

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 17 RO).

Das Abmeldungsgesuch bzw. die Rücktrittsmittelung muss spätestens fünf Werktage nach Eintreten des Verhinderungsgrunds schriftlich mit Begründung beim Dekanat eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Dem Gesuch sind Belege beizufügen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (§16 ROBA). In Zweifelsfällen, insbesondere bei wiederholten Rücktritten, kann der Lehrbereich einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.

Über die Genehmigung einer Abmeldung, eines Abbruchs entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte.

### **1.5 Nichtbestehen und Wiederholung von Modulen**

Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht möglich. Ebenso wenig können Module, die inhaltlich gleichartig oder ähnlich zu einem bestandenen Modul sind, für das Nebenfachstudium angerechnet werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Wiedererwerb von Punkten, die für den Abschluss benötigt werden, aber gemäss den Abschnitten 1.10 (Studiengangwechsel) oder 3.2 (Anrechenbarkeit) nicht mehr angerechnet werden dürfen.

Die Anzahl der möglichen Wiederholungen eines nicht bestandenen Moduls ist nicht beschränkt. Hingegen gibt es eine Obergrenze für die Gesamtzahl der Fehlversuche. Jeder nicht bestandene Leistungsnachweis zählt als Fehlversuch.

### **1.6 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung**

Zu jedem Modul werden die in den Leistungsnachweisen erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.

Bei betrügerischen Handlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht, die schriftlichen Arbeiten nicht selbständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, ist durch Beschluss des Fakultätsausschusses die Prüfung für nicht bestanden und allenfalls ausgestellte Leistungsausweise und Dokumente für ungültig zu erklären. Disziplinarische Massnahmen seitens der Universität Zürich bleiben vorbehalten.

Der Fakultätsausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

Wurde aufgrund des für ungültig erklärten Leistungsnachweises ein Titel gemäss § 1 RO verliehen, so ist dieser durch Fakultätsbeschluss abzuerkennen. Allfällige Urkunden sind einzuziehen (§ 20 RO).

### **1.7 Sprache für Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in derjenigen Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul gelehrt wird. Die Verwendung von Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch an Stelle der vorgesehenen Sprache ist mit Zustimmung der Dozentin oder des Dozenten des betreffenden Moduls erlaubt. Schriftliche Arbeiten sind auf Deutsch oder auf Englisch abzufassen. Der Lehrbereich kann die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligen (§ 19 ROBA, Abs. 2).

### **1.8 Leistungsausweis**

Nach Ende jedes Semesters wird den Studierenden ein Leistungsausweis (Transcript of Records) ihrer bisherigen Leistungen zugestellt. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. Sie weist sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestanden Module (Fehlversuche) aus.

Der Leistungsausweis unterliegt bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an das Dekanat. Eine Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen schriftlich einzureichen. Der Einspracheentscheid des Dekanats unterliegt dem Rekurs (§ 10 ROBA).

### **1.9 Anrechnung externer Leistungen**

Im Nebenfach-Studium müssen alle Leistungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich erbracht werden.

### **1.10 Wechsel vom Studium gemäss SOBA vom 16. März 2011 (hier „Hauptfach“) in das Bachelor-Nebenfachstudium in Wirtschaftswissenschaften**

Bei einem Wechsel vom Hauptfach-Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich in das Nebenfach-Bachelorstudium muss bei mehr als drei Fehlversuchen in der Hauptfach-Assessmentstufe das Nebenfach neu gestartet werden. In diesem Fall werden weder die bestandenen Module noch die Fehlversuche aus dem vorherigen Hauptfachstudium dem neu zu startende Nebenfachstudium angerechnet.

## 2 Wirtschaftswissenschaften als Bachelorstudium im Nebenfach

### 2.1 Die Assessmentstufe

Die Module der Nebenfach-Assessmentstufe beginnen im Herbstsemester und erstrecken sich über zwei Semester. Es sind insgesamt die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Punkte zu erwerben. Wird die angegebene Zahl der Fehlversuche überschritten, ist die Assessmentstufe und damit das Nebenfach nicht bestanden.

Die in der Vertiefungsstufe gewählte Studienrichtung bestimmt die Modulkombination der Nebenfach-Assessmentstufe:

	NFB-60 (24 Pkte)		NFB-30 (18 Pkte)	
	1. Sem.	2. Sem.	1. Sem.	2. Sem.
<b>Volkswirtschaftslehre</b> Mikroökonomik I (Vorlesung mit integrierter Übung) Makroökonomik I (Vorlesung mit integrierter Übung) Mathematik I (Vorlesung und Übung) <b>oder</b> Statistik (Vorlesung und Übung)	9 Pkte  6 Pkte	 9 Pkte 6 Pkte	9 Pkte	9 Pkte
<b>Betriebswirtschaftslehre</b> BWL I (Vorlesung und Übung) Financial Accounting Financial Reporting BWL II (Vorlesung und Übung) Mathematik I (Vorlesung und Übung) <b>oder</b> Statistik (Vorlesung und Übung)	3 Pkte 6 Pkte  6 Pkte	 3 Pkte 6 Pkte 6 Pkte	3 Pkte 6 Pkte	3 Pkte 6 Pkte
<b>Banking and Finance</b> Finance (Vorlesung und Übung) BWL II (Vorlesung und Übung) Makroökonomik I (Vorlesung mit integrierter Übung) Mathematik I (Vorlesung und Übung) <b>oder</b> Statistik (Vorlesung und Übung)	3 Pkte  6 Pkte	6 Pkte 9 Pkte 6 Pkte	3 Pkte	6 Pkte 9 Pkte
<b>Management and Economics</b> BWL I (Vorlesung und Übung) BWL II (Vorlesung und Übung) Mikroökonomik I (Vorlesung mit integrierter Übung) Mathematik I (Vorlesung und Übung) <b>oder</b> Statistik (Vorlesung und Übung)	3 Pkte  9 Pkte 6 Pkte	6 Pkte  6 Pkte	3 Pkte 9 Pkte	6 Pkte
<b>max. Zahl der Fehlversuche</b>	<b>3</b>		<b>2</b>	

Die Nebenfach-Assessmentstufe ist abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise der Module bestanden sind und die erforderlichen Punkte aus den vorgeschriebenen Modulen der gewählten Studienrichtung in der Assessmentstufe erworben worden sind.

## 2.2 Die Vertiefungsstufe

### 2.2.1 Zulassung

Mit den Modulen der Vertiefungsstufe kann begonnen werden, wenn die Nebenfach-Assessmentstufe vollständig bestanden ist.

### 2.2.2 Die spezifischen Programme der Vertiefungsrichtungen auf Bachelorstufe

In der Vertiefungsstufe sind weitere Punkte auf Stufe Bachelor gemäss nachfolgender Auflistung zu erwerben. Die vier Vertiefungsrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer spezifischen Anforderungen.

	<i>NFB-60</i>	<i>NFB-30</i>
<b>Volkswirtschaftslehre</b> Alle Punkte sind aus Modulen des Pflichtprogramms, der Wahlpflichtbereiche VWL 1 und VWL 2 oder des Wahlbereichs VWL zu erwerben.	36 Punkte	12 Punkte
<b>Betriebswirtschaftslehre</b> Alle Punkte sind aus Modulen des Pflichtprogramms oder der Wahlpflichtbereiche BWL 1 bis BWL 6 zu erwerben.	36 Punkte	12 Punkte
<b>Banking and Finance</b> Alle Punkte sind aus dem Pflichtprogramm oder aus Modulen der Wahlpflichtbereiche BF 1 und BF 2 zu erwerben.	36 Punkte	12 Punkte
<b>Management and Economics</b> Alle Punkte sind aus Modulen des ME Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs VWL 2, der Wahlpflichtbereiche BWL 1-6 sowie dem gemeinsamen Pflichtprogramm zu erwerben. Dabei sind nebenstehende Mindestpunktzahlen zu berücksichtigen.	Total 36 Punkte, davon  min. 9 ECTS aus ME Pflicht, min. 9 ECTS aus Wahlpflicht VWL 2 min. 9 ECTS BWL 1 - 6	Total 12 Punkte, davon  min. 6 ECTS aus ME Pflicht min. 3 ECTS aus BWL 1-6
<b>max. Zahl der Fehlversuche</b>	4	2



## 2.2.4 Übersicht der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche

*Pflichtbereiche (Auszug aus der SOBA A2.1)*

<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	
BWL III (VL und Ü)	6 Punkte
Managerial Accounting (VL und Ü)	3 Punkte
Volkswirtschaftslehre	
Mikroökonomik II (Vorlesung mit integrierter Übung)	4,5 Punkte
Makroökonomik II (Vorlesung mit integrierter Übung)	4,5 Punkte
Informatik	
Informatik für Ökonomen II	3 Punkte
Informatik für Ökonomen III	3 Punkte
Statistik	
Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung (VL und Ü)	6 Punkte

*Wahlpflichtbereiche (Auszug aus der SOBA A2.3)*

Die bei den folgenden Wahlpflichtbereichen angegebenen Modultitel sind beispielhaft zu verstehen. Es besteht keine Gewähr, dass ein Modul mit exakt diesem Titel angeboten wird. Andererseits werden auch Module mit anderen Titeln als den unten genannten für den jeweiligen Wahlpflichtbereich anrechenbar sein. Massgebend sind die Angaben im Vorlesungsverzeichnis.

---

### **Wahlpflichtbereich VWL1:**

#### **Makroökonomik und Wirtschaftspolitik**

---

Finanzwissenschaft

---

Ökonomische Theorie der Politik

---

Staatliche Regulierung

---

Wachstum

---

Internationale Wirtschaft

---

Geldpolitik

---

Empirische Wirtschaftsforschung

---

Quantitative Wirtschaftsgeschichte

---

Wirtschaftspolitik

---

---

**Wahlpflichtbereich VWL2:**

**Mikroökonomik**

---

Industrieökonomik

---

Empirische Arbeitsmarktforschung

---

Personal- und Organisationsökonomik

---

Umweltökonomik

---

Informationsökonomik

---

Psychologische Grundlagen der Ökonomie

---

Rationalansatz in den Sozialwissenschaften

---

Einführung in die Neuroökonomie und Soziale Neurowissenschaften

---

**Wahlpflichtbereich BWL 1**

---

Accounting

---

Controlling

---

Auditing

---

**Wahlpflichtbereich BWL 2**

---

Finanzmanagement

---

Investitionsmanagement

---

**Wahlpflichtbereich BWL 3**

---

Human Resource Management

---

Organisation

---

Performance Management

---

**Wahlpflichtbereich BWL 4**

---

Marketing

---

Services und Operations Management

---

**Wahlpflichtbereich BWL 5**

---

Unternehmensführung

---

Unternehmenstheorien

---

Internationales Management

---

Einführung in die Neuroökonomie und Soziale Neurowissenschaften

---

---

**Wahlpflichtbereich BWL 6**

---

Operations Research

---

Methoden und Wissenschaftstheorie

---

Mathematik III

---

**Pflichtbereich BF 1:**

**Core Courses in Banking and Finance**

---

Corporate Finance

---

Banking

---

Asset Pricing

---

Introduction to Financial Economics

---

**Wahlpflichtbereich BF 2:**

**Other Courses in Banking and Finance**

---

Wechselnde Kurse in Banking und Finance

---

**Pflichtbereich ME:**

**Management and Economics**

---

Grundlagen der Personal- und Organisationsökonomik (3 Punkte)

---

Governance (3 Punkte)

---

Arbeitsmarktökonomik (3 Punkte)

---

Grundlagen Absatzmarkt und Konsum (3 Punkte)

---

## 3 Der Studienabschluss

### 3.1 Erfolgreicher Abschluss

Das Nebenfachstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen bzw. wählbaren Module absolviert und bestanden sowie insgesamt die erforderlichen Punkte erworben worden sind.

Das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestätigt dem Dekanat des Hauptfaches den Nebenfachabschluss und gibt die Nebenfachnote bekannt.

### **3.2 Zeitlich befristete Anrechenbarkeit**

Es sind nur Module für den Abschluss anrechenbar, welche beim Nebenfach-Bachelorstudium vor nicht mehr als fünf Jahren bestanden worden sind. Die Frist wird berechnet aus der zeitlichen Differenz zwischen den Semestern, in denen jeweils das erste bzw. das letzte anrechenbare Modul belegt wurde. In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Anrechnung von Punkten, die zu einem früheren Zeitpunkt erworben worden sind, bewilligen (§ 30 ROBA). In jedem Fall muss der Antrag vor Ablauf der Frist eingereicht werden.

### **3.3 Note**

Die Note ergibt sich aus dem mit der jeweiligen Punktzahl gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten aller bestandenen benoteten und anrechenbaren Module des jeweiligen Nebenfachstudiums der entsprechenden Vertiefungsrichtung. Module, die nicht für den Abschluss erforderlich sind, fliessen nicht in die Note ein.

Die Assessmentstufe wird für die Berechnung der Note des Nebenfach-Bachelorstudiums nicht berücksichtigt.

### **3.4 Nicht erfolgreicher Abschluss**

Wer die maximal erlaubte Zahl von Fehlversuchen überschreitet, hat das Nebenfachstudium endgültig nicht bestanden und wird zu keinen weiteren Leistungsnachweisen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mehr zugelassen

## **4 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Die vorliegende Studienordnung tritt auf Beginn des Herbstsemester 2007 in Kraft.

Für Studierende, die noch nicht in gestuften Studiengängen studieren, gelten die vorgängigen entsprechenden Studienordnungen für Nebenfachstudierende weiterhin. Vorbehalten bleiben einschlägige Bestimmungen dieser Studienordnungen.

Für Studierende der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die in gestuften Studiengängen studieren, gilt die vorliegende Studienordnung rückwirkend.

Studierende, die das Bachelor-Nebenfach Studium im Umfang von 45 Punkten vor dem Herbstsemester 2010 aufgenommen haben, können dieses noch bis Ende Herbstsemester 2013 abschliessen.

Die Version 1.6 tritt am 14.03.2012 in Kraft. Studierende, die ihr Nebenfachstudium in Banking and Finance vor dem HS12 begonnen haben, können noch nach der Version 1.5 abschliessen.